



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 08

Jahrgang 2010

Erscheinungstag: 26.03.2010

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der Gebührensatzung vom 31.Mai 2006 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 17. März 2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 31.05.2006	35 - 37
2. Bekanntmachung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) vom 17. März 2010	38 – 39
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des III. Nachtrages vom 17. März 2010	40 – 65
4. Bekanntmachung über den I. Nachtrag vom 17. März 2010 zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	66 – 69
5. Bekanntmachung des XIII. Nachtrag vom 17. März 2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 01.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993	70 – 71
6. Bekanntmachung des XIV. Nachtrag vom 17. März 2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 01.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993	72 – 73
7. Bekanntmachung des XV. Nachtrag vom 17. März 2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 01.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993	74 – 76
8. Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1991 in der Fassung des III. Nachtrages vom 18. März 2010	77 - 82

**Gebührensatzung vom 31. Mai 2006
in der Fassung des IV. Nachtrages vom 17. März 2010
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten
vom 31.05.2006
in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 31. Mai 2006 in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.12.2010 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seinen Sitzungen am 23.05.2006, 19.12.2006, 01.04.2008, 16.12.2008 und 16.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

(1) Nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall	
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	83,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	134,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	177,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	296,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €
- Bioabfall	
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	78,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	118,00 €
- Altpapier	
240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

(2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.

Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingtem Austausch der Gefäße oder beim Leervorgang „verschluckten“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt vom Antragsteller erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuer-schuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des III. Nachtrages vom 17.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung in der Fassung des IV. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten
(Parkgebührenordnung)
vom 17. März 2010**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2965) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NW. S 48/SGV NW 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV.NW.S. 274) hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Eine Gebühr von 0,10 EURO je angefangene 10-Minuten-Parkzeit wird festgesetzt für die Parkräume im Stadtkern innerhalb des Straßenringes Wilhelmstraße, Elbersstraße, In der Lauge, Mühlenstraße, Buckhoffstraße sowie für die Parkräume an der dem Stadtkern zugewandten Seite der vorgenannten Straßen.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.05.2001 außer Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emsdetten (Parkgebührenordnung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007 in der Fassung des III. Nachtrages
vom 17. März 2010**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
 - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbereiche auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an dem Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem

Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu r Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garanhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| - in Reinigungsklasse RK 0: | 0,00 Euro – Selbstreiniger |
| - in Reinigungsklasse RK 1: | 2,20 Euro – wöchentliche Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 2: | 1,10 Euro – 14-tägige Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 3: | – zur Zeit nicht belegt |
| - in Reinigungsklasse RK 4: | 11,00 Euro – Fußgängerzone Innenstadt |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - in Dringlichkeitsstufe 1: | 0,69 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 2: | 0,55 Euro |
| - in Dringlichkeitsstufe 3: | 0,34 Euro |
- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 54)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X					X
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück ab Wildgrund)	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Wildgrund)			X					X
17	Am Markt					X	X		
18	Am Mühlenbach			x					X
19	Am Perrediek (inkl. Stichweg)			X					X
20	Amselweg			X					X
21	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
22	Am Strietbach		X				X		
23	Am Telgengrund			X					X
24	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
25	Am Waldrand			X					X
26	Am Wasserturm			X					X
27	Am weißen Stein	X							x
28	An den Klärteichen			X					X
29	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
30	An der Beeke			X					X
31	Annastraße			X				X	
32	Antonskamp	X							X
33	Anton-Storch-Straße	X							X
34	Arminstraße			X					X
35	Auf dem Esch	X							X
36	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
37	August-Bebel-Straße	X							X
38	August-Heeke-Straße	X							X
39	August-Macke-Str.			X					X
40	Auguststraße			X					X
41	Bachstraße		X				X		
42	Bahnhofstraße					X	X		
43	Beckstraße			X			X		
44	Beethovenstraße inkl. Stichweg			X					X
45	Beimerskamp			X					X
46	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
47	Bela-Bartok-Straße	X							X
48	Berge			X					X
49	Bergstraße (inkl. Stichweg)			X					X
50	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
51	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							x
52	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
53	Bernhardstraße			X					X
54	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
55	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X						X	
56	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str.bis Drivel)	X							X
57	Biörn			X					X
58	Birkenweg	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
59	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
60	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
61	Blumenstraße von Münsterkamp bis Waldfreibad		X						X
62	Blumenstraße von Padkamp bis Ecke Münsterkamp			X				X	
63	Böckenholtweg			X					X
64	Bonhoefferstraße			X					X
65	Borghorster Straße		X				X		
66	Borghorster Straße (Stichweg)	X							X
67	Brahmsstraße			X					X
68	Brandskamp			X					X
69	Brede			X					X
70	Brennesselweg			X					X
71	Brentanostraße	X							X
72	Breslauer Straße	X							X
73	Brökersgrund	X							X
74	Bronzeweg	X							X
75	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
76	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
77	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			x					X
78	Brucknerstraße			X					X
79	Brunsmannweg			X					X
80	Buchenweg bis Haus-Nr. 49 (Ausbauende)			X			X		
81	Buckhoffstraße		X				X		
82	Bühlsand (Teilstück zwischen Nordwalder Str. und Reckenfelder Str.)	X					X		
83	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
84	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
85	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
86	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
87	Chromweg	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
88	Cremannsbusch			X					X
89	Dahlienweg			X					X
90	Dahlmannsbusch			X			X		
91	Dannenkamp			X					X
92	Delpstraße			X					X
93	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)		X						X
94	Diekhueslinde			X					X
95	Diekpohl			X					X
96	Diekpohl Stichweg HNr. 13a bis 21	X							X
97	Diekstraße		X					X	
98	Diemshoff			X			X		
99	Diemshoff (Stichweg)			X					X
100	Distelkamp			X					X
101	Dorfstraße		X						X
102	Dornenkamp			X					X
103	Dreihuesweg			X				X	
104	Dreisk			X					X
105	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
106	Drivel	X							X
107	Drivel (Kasbreite bis HNr. 25)			X					X
108	Drosselweg			X					X
109	Droste-Hülshoff-Allee		X					X	
110	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
111	Drosteweg	X							X
112	Dünenweg			X					X
113	Edith-Stein-Straße	X							X
114	Edmund-Kohl-Straße			X					X
115	Eibenweg	X							X
116	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
117	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
118	Eichenweg			X					X
119	Eisenbahnstraße			X			X		
120	Eisengraben			X					X
121	Elbersstraße		X				X		
122	Elsa-Brändström-Straße	X							X
123	Elsterstraße			X					X
124	Emmastraße			X				X	
125	Emil-Nolde-Str.			X					X
126	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
127	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X		
128	Endken			X					X
129	Enge Straße			X					X
130	Engelnkamp			X					X
131	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
132	Erikastraße			X					X
133	Erlenweg			X					X
134	Ernst-Hase-Weg			X					X
135	Ernst-Reuter-Straße	X							X
136	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
137	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
138	Eschstraße (ohne Stichweg)			X				X	
139	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
140	Eulenweg			X					X
141	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
142	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
143	Feldhoek			X					X
144	Felixstraße			X					X
145	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
146	Fichtenweg			X					X
147	Fliederweg	X							X
148	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekpohl)			X					X
149	Föhrendamm von Diekpohl bis Ende	X							X
150	Frankweg	X							X
151	Franz-Lehar-Straße	X							X
152	Franz-Liszt-Straße			X					X
153	Franz-Marc-Str.			X					X
154	Franz-Mülder-Straße			X			X		
155	Frauenstraße					X	X		
156	Frida-Kahlo-Str.			X					X
157	Friedenstraße			X					X
158	Friedhofstraße	X							X
159	Friedhofsweg	X							X
160	Friedrichstraße			X			X		
161	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
162	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X							X
163	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünring)			X					X
164	Fritz-Erler-Straße	X							X
165	Gabriele-Münter-Str.			X					X
166	Gaitlingstiege			X					X
167	Gartenweg	X							X
168	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X
169	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X
170	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
171	Ginsterweg			X					X
172	Glatzer Straße	X							X
173	Goerdelerstraße			X					X
174	Goethestraße			X					X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
175	Goldbergweg bis Ausbauende			X				X	
176	Grabbestraße			X					X
177	Grabenstraße		X				X		
178	Grafensteinweg			X					X
179	Grenzweg			X					X
180	Greverer Damm (ohne Stichweg zum HNr. 125 c)		X				X		
181	Greverer Damm (Stichweg zum HNr. 125 c)	X							X
182	Grimmestraße			X					X
183	Grünring (ohne Stichweg)		X					X	
184	Grünring (Stichweg Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
185	Gustav-Mahler-Straße			X					X
186	Gustav-Wayss-Straße			X					X
187	Gutenbergstraße			X					X
188	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
189	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X			X		
190	Haferkamp	X							X
191	Händelstraße	X							X
192	Handwerkergerwerbepark			X					X
193	Hanfelde			X					X
194	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
195	Hans-Böckler-Straße	X							X
196	Hansestraße		X				X		
197	Hans-Poetschki-Straße	X							X
198	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X					X
199	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
200	Haydnstraße	X							X
201	Heckenweg			X					X
202	Heckingsgarten	X							X
203	Hedwigstraße			X					X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
204	Heidberge			X			X		
205	Heidegarten	X							X
206	Heideweg	X							X
207	Heilemannskamp			X					X
208	Heinrich-Heine-Straße	X							X
209	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
210	Hemberger Damm (ohne Stichweg)		X				X		
211	Hemberger Damm (Stichweg)	X							X
212	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
213	Hermann-Hesse-Straße	X							X
214	Hermannstraße			X				X	
215	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße			X					X
216	Hermelingskamp			X					X
217	Herskamp			X					X
218	Herzbach Bühlsand bis Reckenfelder Str.	X							X
219	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg			X					X
220	Heüveldopsbusch			X					X
221	Hilgenbrink			X					X
222	Hindemithstraße	X							X
223	Höftstraße			X					X
224	Hohe Straße			X					X
225	Hölderlinstraße	X							X
226	Holländerweg			X					X
227	Hollefeldstr. (bis Wilmersstr.)			X			X		
228	Hollefeldstraße ab Wilmersstr. (ohne Stichweg)			X				X	
229	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X							X
230	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X
231	Holunderweg	X							X
232	Hörstingsheide			X					X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
233	Hosperseck	X							X
234	Hüewel	X							X
235	Hügelstraße			X					X
236	Hülsmöllerweg			X				X	
237	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
238	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
239	Hüningrode			X					X
240	Im Bockholt			X					X
241	Im Eschwinkel			X					X
242	Im Föhrenholz	X							X
243	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X		
244	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
245	Im Holtkamp	X							X
246	Im Hoek	X							X
247	Im Kleinkamp	X							X
248	Im Timpen			X					X
249	Immermannstraße			X			X		
250	In der Lauge ohne Stichweg		X				X		
251	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
252	Inselweg			X					X
253	Jahnstraße			X					X
254	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
255	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
256	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
257	Josefstraße			X					X
258	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
259	Jutestraße (Stichwege)	X							X
260	Kanalweg	X							X
261	Kapellenstraße			X					X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
262	Karl-Arnold-Straße	X							X
263	Karlstraße			X			X		
264	Kasbreitee incl. Stichweg			X					X
265	Kastanienweg	X							X
266	Katthagen					X	X		
267	Kemperswieske			X					X
268	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
269	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)		X				X		
270	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
271	Kiefernweg			x					X
272	Kiesstraße	X							X
273	Kirchplatz Hl. Geist			X				X	
274	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X	
275	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.					X	X		
276	Kleine Schweiz	X							X
277	Kleiststraße	X							X
278	Klemensstraße			X					X
279	Knollenkamp			X					X
280	Knollenwiese			X					X
281	Kolpingstraße			X			X		
282	Konenhoek			X					X
283	Königsberger Straße	X					X		
284	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
285	Kontrastraße			X					X
286	Korrenkamp			X					X
287	Korrenkamp ab H.Nr. 26	X							X
288	Krähenhügel	X							X
289	Kreuzkamp			X					X
290	Krumme Straße			X					X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
291	Kuhlmannstraße			X			X		
292	Kupfergraben			X					X
293	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
294	Kurze Straße			X					X
295	Lange Straße (ohne Stichweg Haus Nr. 56 - 62)			X			X		
296	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
297	Lange Water bis Vennweg	X					X		
298	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
299	Leifhelmweg			X				X	
300	Lerchenfeld		X				X		
301	Lerschweg	X					X		
302	Lessingstraße			X					X
303	Letterhausstraße ohne Stichweg zw. H.Nr. 11-13			X			X		
304	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
305	Leuschnerstraße			X					X
306	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X					X		
307	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X
308	Lindenstraße von Elberstraße bis Einmündung Diekstraße			X			X		
309	Lindenstraße von Einmündung Diekstraße bis Huewel	X							X
310	Lönsstraße			X			X		
311	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
312	Ludgeristraße			X					X
313	Ludwig-Erhard-Straße	X							X
314	Lütkenfelde	X							X
315	Lütkenheide			X					X
316	Machangelstraße			X					X
317	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
318	Maria-Montessori-Straße	X							X
319	Marie-Curie-Straße	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
320	Marie-Juchacz-Straße	X							X
321	Mariengarten			X			X		
322	Marienstraße - Stichweg (Haus-Nr. 34 - 40)	X							X
323	Marienstraße - Stichweg (Haus-Nr. 50 und 56)	X							X
324	Marienstraße (ohne Stichweg Haus-Nr. 34 – 40 und Stichweg 50 - 56)			X			X		
325	Märkischer Weg (ohne Stichwege)			X					X
326	Märkischer Weg Stichwege	X							X
327	Marthastraße			X				X	
328	Martinumgasse	X							X
329	Matthias-Claudius-Straße			X					X
330	Max-Bruch-Straße			X					X
331	Max-Liebermann-Straße			X					X
332	Max-Reger-Straße			X					X
333	Mayland	X							X
334	Messingweg	X							X
335	Metallweg	X							X
336	Middelpennig			X					X
337	Mittelstraße			X					X
338	Moltkestraße			X					X
339	Moorbrückenstraße			X			X		
340	Mörikestraße			X					X
341	Mozartstraße			X					X
342	Mühlenbachaue			X					X
343	Mühlenstraße		X				X		
344	Müldersbusch			X					X
345	Münsterkamp			X			X		
346	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße		X				X		
347	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X					X
348	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
349	Münzstraße			X					X
350	Nachtigallenweg			X					X
351	Nelly-Sachs-Straße	X							X
352	Neubrückenstraße - Stichweg Hs. Nr. 27a bis 29	X					X		
353	Neubrückenstraße - Stichweg Hs. Nr. 78a bis 80a	X							X
354	Neubrückenstraße (ohne Stichwege)		X				X		
355	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X				X		
356	Nickelweg			X					X
357	Nien Eschk	X							X
358	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
359	Nordring		X				X		
360	Nordwalder Straße (ab Lerchenfeld)	X					X		
361	Nordwalder Straße (bis Lerchenfeld)		X				X		
362	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X					X
363	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X					X
364	Offenbachstraße	X							X
365	Oststraße	X							X
366	Pablo-Picasso-Str.			X					X
367	Padkamp - ohne Stichweg -			X					X
368	Padkamp Stichweg (zwischen Haus-Nr. 11 und 23)	X							X
369	Pankratiusgasse	X							X
370	Paul-Cezanne-Str.			X					X
371	Paul-Klee-Str.			X					X
372	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
373	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
374	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
375	Platinweg	X							X
376	Poggenpohl	X							X
377	Pottmeierweg			X					X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
378	Pottmeierweg - Verbindungsweg zum Holländerweg	X							X
379	Querstraße			X					X
380	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
381	Reckenfelder Straße von Nordwalderstr. bis Dreihuesweg/Föhrendamm		X				X		
382	Reiherweg	X							X
383	Rektor-Surholt-Straße	X							X
384	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.					X	X		
385	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild		X				X		
386	Richard-Wagner-Straße	X							X
387	Riegelstraße			X					X
388	Rilkestraße	X							X
389	Ringstraße			X					X
390	Robert-Schumann-Straße			X					X
391	Robertstraße			X					X
392	Roggenkamp	X							X
393	Rosenstraße			X					X
394	Rotdornweg	X							X
395	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
396	Sandhügel			X					X
397	Sandstiege	X							X
398	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X					X
399	SandstraßeStichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
400	Sandufer					X	X		
401	Sandufergasse	X						X	
402	Schilgenstraße (inkl. Stichweg zur alten Gartenstr.)			X					X
403	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
404	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
405	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
406	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
407	Schlehenweg	X							X
408	Schlösserweg	X							X
409	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
410	Schmitzkamp			X					X
411	Schniebändskamp	X							X
412	Schoppenkamp			X			X		
413	Schräger Weg			X					X
414	Schubertstraße			X					X
415	Schückingstraße			X			X		
416	Schulstraße		X				X		
417	Schüttenrode	X							X
418	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
419	Schützenstraße		X						X
420	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
421	Schwalbennest			X					X
422	Schwarzer Weg	X							X
423	Schwester-Columba-Straße			X					X
424	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
425	Senefelder Str.			X					X
426	Silberweg		X				X		
427	Simmeris			X					X
428	Sinninger Straße (Parallelstraße)			X			X		
429	Sinninger Straße (innerhalb der geschl. Bebauung)			X			X		
430	Sonnenstraße			X					X
431	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg)	X						X	
432	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X		
433	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
434	Spechtweg			X					X
435	Speckmannstraße	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
436	Spieck			X					X
437	Spiekkamp			X					X
438	Spinnerstraße			X					X
439	Spulerstraße	X						X	
440	St. Arnoldweg			X					X
441	Stahlstraße			X					X
442	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
443	Stauffenbergstraße vom Hallenbad bis Dahlmannsbusch	X						X	
444	Stautenberg	X							X
445	Stefanstraße			X					X
446	Steinweg			X					X
447	Sternbusch bis Haus-Nr.14	X							X
448	Sternstraße			X					X
449	Sträterstraße	X					X		
450	Stroetmannshügel			X					X
451	Südring vom Grevener Damm – Blumenstraße ohne Stichweg			X			X		
452	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26 (ohne Wendehammer)	X							X
453	Südstraße			X					X
454	Talstraße	X							X
455	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X				X		
456	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
457	Theodor-Fontane-Straße			X					X
458	Theodor-Heuss-Straße	X							X
459	Theodor-Storm-Straße			X					X
461	Thomas-Mann-Straße			X					X
462	Toschlag			X					X
463	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X
464	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X					X
465	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankeweg)	X							X

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
466	Ulmenweg			X					X
467	Vennweg bis Wildgrund			X					X
468	Vennweg ab Wildgrund bis Westumer Landstraße	X							X
469	Verdistraße	X							X
470	Vincent-van-Gogh-Str.			X					X
471	Vinckestraße			X				X	
472	Vogelweide			X					X
473	Vor dem Brook			X					X
474	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße		X				X		
475	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X			X		
476	Wacholderweg			X					X
477	Wachtstraße	X							X
478	Wagenfeldstraße			X			X		
479	Wall	X							X
480	Wallenbrook			X					X
481	Walter-Freitag-Straße	X							X
482	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbusch	X					X		
483	Wannenmacherstraße von Elberst. bis Martinumsgasse			X			X		
484	Wasserstraße			X			X		
485	Weberstraße			X					X
486	Wegnerstraße			X					X
487	Weitkampstraße			X			X		
488	Westring		X					X	
489	Weststraße			X				X	
490	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	X							X
491	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X					X
492	Wibbeltstraße			X			X		
493	Wildgrund inkl. Stichweg	X							X
494	Wilhelmstraße		X				X		

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
495	Wilmerstraße			X					X
496	Windthorststraße			X					X
497	Winkelstraße			X					X
498	Winninghoffstiege	X							X
499	Wuord	X							X
500	Zinkstraße			X					X
501	Zinnweg	X							X
502	Zum Dorfgraben			X				X	
Radwege									
Folgende Radwege werden einmal wöchentlich maschinell gereinigt:									
1	Am Strietbach, beidseitig								
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig								
3	Bela-Bartok-Straße bis Lerchenfeld								
4	Borghorster Straße bis Voßstraße, beidseitig								
5	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
6	Buckhoffstraße beidseitig								
7	Diemshoff, von Neubrückerstr. bis Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
8	Droste-Hülshoff-Allee								
9	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig								
10	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
11	Grünring								
12	Hansestraße, beidseitig								

Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsstufe					Dringlichkeitsstufe Winterwartung		
		RK	RK	RK	RK	RK	Stufe	Stufe	Stufe
		0	1	2	3	4	1	2	3
13	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
14	In der Lauge, von Bahnhofstraße bis Rheiner Straße, beidseitig								
15	Lerchenfeld, beidseitig								
16	Lönsstraße, beidseitig								
17	Mühlenstraße, beidseitig								
18	Münsterstraße, beidseitig								
	Radwege								
19	Neubrückenstraße, beidseitig								
20	Nordwalder Str., von Buckhoffstraße bis Lerchenfeld, beidseitig								
21	Reckenfelder Str., beidseitig								
22	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
23	Westring.								
24	Wilhelmstr., beidseitig								
25	Wegnerstr. Verbindungsradweg zum Heüveldopsbusch								
26	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch								
27	Wegnerstr. Verbindungsradweg zum Heüveldopsbusch einseitig								
28	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch eins.								

RK 0 befreite Anliegerstraße - Anlieger führen die Reinigung entsprechend der Satzung durch

RK 1 Hauptverkehrsstraßen

RK 2 Anliegerstraßen

RK 3 Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)

RK 4 Fußgängerzone-Innenstadt

Gehwege die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.

**I. Nachtrag vom 17. März 2010
zur Satzung der Stadt Emsdetten
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
für straßenbauliche Maßnahmen**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. (3) der Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Emsdetten vom 18. Dezember 2002 erhält nachstehende Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert
	in Kern-, Gewerbe- und Indust- riegebieten	im Übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	65
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70
e) kombinierter Geh-	j 3,90 m	je 3,90 m	60

/Radweg			
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	60
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	60
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70
e) kombinierter Geh-/Radweg	je 3,90 m	je 3,90 m	65
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen	12,00 m	12,00 m	70
6. Verkehrsberuhigte Straßen und Bereiche einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen	12,00 m	12,00 m	70
7. Selbständige Gehwege einschließlich der nicht flächenmäßigen Teileinrichtungen	3,00 m	3,00 m	70

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**XIII. Nachtrag vom 17. März 2010
zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993
in der Fassung des XII. Nachtrages vom 01.04.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989
in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950)
 - der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 214),
 - der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage in der Stadt Emsdetten – Entwässerungssatzung –,
 - der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370)
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16.03.2009 folgenden XIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 01.04.2009 zur Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993 beschlossen:

§ 1

In der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 01.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993 entfällt in § 3 - Gegenstand der Beitragspflicht - in Absatz (4) b) die Gliederungsziffer

- „cc) 15 v.H. des Schmutzwasseranteils – wenn die Kellerentwässerung nur mit zusätzlichen technischen Hilfsmitteln möglich ist, weil die öffentliche Abwasserleitung nicht in ausreichender Tiefe verlegt ist, allerdings nur bei für Schmutzentwässerung bestimmten Entwässerungsleitungen -.
- Hierbei ist davon auszugehen, dass die zulässige Sockelhöhe ausgenutzt worden ist und eine Kellerhöhe von 2,20 m nicht überschritten ist.“

ersatzlos.

§ 2

Diese XIII. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender XIII. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung des XII. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten in der Fassung des II. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**XIV. Nachtrag vom 17. März 2010
zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993
in der Fassung des XII. Nachtrages vom 01.04.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989
in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950),
 - der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 214),
 - der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage in der Stadt Emsdetten – Entwässerungssatzung –,
 - der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370)
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgenden XIV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 1.04.2009 zur Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993 beschlossen:

§ 1

- 1.1. In der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 1.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993 wird der Beitragssatz für einen Vollanschluss in § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz, Absatz (4), Buchstabe a) von 6,00 € auf 7,48 € erhöht.
- 1.2. In § 3 Absatz (4), Buchstabe b) „Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um“, erhalten die Gliederungsziffern aa) und bb) nachstehende Fassung:
 - aa) 69 v.H., wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf,
 - bb) 31 v.H., wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf.

§ 2

Diese XIV. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender XIV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung des XII. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten in der Fassung des II. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**XV. Nachtrag vom 17. März 2010
zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993
in der Fassung des XII. Nachtrages vom 1.04.2009
zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989
in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950),
 - der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 214),
 - der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage in der Stadt Emsdetten – Entwässerungssatzung –,
 - der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370)
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgenden XIV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 1.04.2009 zur Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993 beschlossen:

§ 1

- 1.1. In der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 1.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993 erhält § 9 folgende Fassung:

§ 9

Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers

- (1) *Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers gem. § 8 Abs. 1 wird die Größe der bebauten und befestigten Flächen mit 100 % zugrunde gelegt, soweit die Flächen indirekt oder direkt in die städtische Kanalisation entwässert werden.*
- (2) *Als befestigte Flächen gelten Pflaster-, Beton- und Schwarzdecken.*
- (3) *Die Gebühr beträgt*
- a) *bei vollständiger Ableitung = 0,61 €/qm/Jahr*
 - b) *bei eingeschränkter Einleitung durch*
 - *dauerhaft begrünte Garagendächer = 0,56 €/qm/Jahr*
 - *dauerhaft begrünte Hausdächer = 0,53 €/qm/Jahr*
 - *dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer = 0,50 €/qm/Jahr*
 - *die Nutzung als Brauchwasser für Toilette und Waschmaschine = 0,42 €/qm/Jahr*
 - *dauerhaft begrünte Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,39 €/qm/Jahr*
 - *dauerhaft begrünte Hausdächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,36 €/qm/Jahr*
 - *dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,33 €/qm/Jahr*
 - c) *bei vollständiger beeinträchtigungsfreier Verregnung, Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer = 0,00 €/qm/Jahr*

- 1.2. In der Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.07.1993 in der Fassung des XII. Nachtrages vom 1.04.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 28.11.1989 in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.07.1993 erhält § 10 folgende Fassung:

§ 10

Gebühr für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer

- (1) *Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer wird die Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m³ Abwasser.*
- (2) *Die Gebühr beträgt*
- *für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,09 €/cbm*
 - *für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,37 €/cbm*
- (3) *Die Höhe der Kleininleiterabgabe beträgt gem. § 9 Abwasserabgabengesetz 35,00 €/Jahr je Schadeinheit, was einer Gebühr von 17,50 €/Einwohner/Jahr gleichkommt.*

§ 2

Diese XV. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehender XV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung des XII. Nachtrages zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten in der Fassung des II. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 17. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Emsdetten
vom 20. Dezember 1991
in der Fassung des III. Nachtrages
vom 18. März 2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW, S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. 6. 2009 (GV NW, S. 394), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 16. März 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten der Stadt Emsdetten werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührenaufwand zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopfersversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 13.06.1986, BGBl I S. 879), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990, BGBl I S. 2809 und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14.12.1987 (BGBl I S. 2614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1990 (BGBl I S. 2588), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührentemplern entrichtet.

§ 9
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (GV NW S. 46) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung des III. Nachtrages tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Emsdetten, 16. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 20. Dezember 1991
in der Fassung des III. Nachtrages vom 18. März 2010

Gebührenart	Gebühr
1. Abschriften u. Auszüge	
a) Abschriften u. Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	4,00 €
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00 €
c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 (einschließlich ortsrechtlicher Vorschriften) für jede angefangene Seite	0,60 €
Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite	0,85 €
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	3,75 €
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
je angefangene halbe Stunde	22,00 €
4. Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB - Negativer Test)	
je angefangene halbe Stunde	22,00 €
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50 €
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00 €
7. Feststellungen aus Konten und Akten	
je angefangene halbe Stunde	22,00 €

- 8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden**
je angefangene halbe Stunde 22,00 €
- 9. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten**
für jede angefangene Seite 0,35 €
für jede weitere Seite 0,25 €
- 10. Lichtpausen und Plots**
- a) schwarz weiß
- | | |
|--------|---------|
| DIN A4 | 8,50 € |
| DIN A3 | 10,50 € |
| DIN A2 | 12,50 € |
| DIN A1 | 14,50 € |
| DIN A0 | 16,50 € |
- für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.
- b) Farbe
- | | |
|--------|---------|
| DIN A4 | 10,00 € |
| DIN A3 | 14,00 € |
| DIN A2 | 20,00 € |
| DIN A1 | 24,00 € |
| DIN A0 | 28,00 € |
- für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.
- 11. Für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben**
je angefangene halbe Stunde 17,00 €
Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.
- 12. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Diskette**
je angefangener 10 Minuten: 6,50 €
- 13. Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem besonderen öffentlichen Interesse dienen** 0,00 bis 250,00 €

Vorstehender III. Nachtrag der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 18. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister